

Franke, Siegfried Franz

Article — Digitized Version

Das Relikt der Kapitalverkehrsteuern

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Franke, Siegfried Franz (1989) : Das Relikt der Kapitalverkehrsteuern, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 69, Iss. 10, pp. 524-528

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/136570>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Siegfried F. Franke

Das Relikt der Kapitalverkehrssteuern

Die Kapitalverkehrssteuern werden seit Jahren kritisiert, weil sie gegen alle modernen Besteuerungsprinzipien verstoßen. Schon 1971 votierte die Steuerreformkommission für ihre Abschaffung. Seit 1984/85 ist diese Forderung in die steuerpolitische Programmatik der Koalitionfraktionen eingegangen, und die Bundesregierung erklärt regelmäßig, über eine Abschaffung nachzudenken. Gleichwohl scheint fraglich, daß sie dem Vorschlag der EG-Kommission folgt, zum 1. Januar 1990 wenigstens die Börsenumsatzsteuer abzuschaffen.

Der Ursprung der Kapitalverkehrssteuern geht bis auf die im 17. Jahrhundert entstandenen „Stempelabgaben“ zurück¹. Nach derzeitigem Recht umgreifen sie die Gesellschaftsteuer und die Börsenumsatzsteuer. Rechtsgrundlage ihrer Erhebung ist das Kapitalverkehrsteuergesetz von 1972 sowie die umfangreiche und komplizierte Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung². Die wesentlichen Strukturen des Kapitalverkehrsteuergesetzes sind jedoch bereits im Gesetz von 1934 enthalten³. Zwischenzeitliche Änderungen betreffen hauptsächlich Steuersatzänderungen und Einzelregelungen⁴.

Die Gesellschaftsteuer

Gegenstand der Gesellschaftsteuer sind nach § 2 KVStG sechs Tatbestände, die sich betriebswirtschaftlich als Vorgänge der Eigenkapitalzufuhr inländischer Kapitalgesellschaften charakterisieren lassen. Dabei ist der Gesetzgeber bemüht gewesen, „alle denkbaren, im Wirtschaftsleben vorkommenden Eigenkapitalzuführungen zu erfassen“⁵. Die Kapitalzufuhr an Personengesellschaften wird nicht erfaßt, allerdings gilt die GmbH & Co. KG nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 KVStG ausdrücklich als Kapitalgesellschaft.

Gesellschaftsteuerpflichtig sind z. B. die Ausgabe von GmbH-Anteilen und Aktien bei der Gründung und Kapitalerhöhung. Nicht gesellschaftsteuerpflichtig ist der Handel mit solchen Gesellschaftsrechten. Der Gesellschaftsteuer unterliegen jedoch auch Pflichtleistungen

und freiwillige Leistungen der Gesellschafter. Als Pflichtleistungen gelten etwa im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Nachschüsse oder die Verlustübernahme aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages. Eine freiwillige Leistung liegt u. a. vor, wenn ein Gesellschafter zuzahlt, damit seine Aktien in Vorzugsaktien umgewandelt werden.

Bei all diesen Eigenkapitalzuführungen gilt, daß nicht die Netto-Eigenkapitalvermehrungen, sondern grundsätzlich die Brutto-Zuführungen steuerpflichtig sind, d. h. die durch eine Kapitalerhöhung entstehenden Kosten dürfen nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden⁶.

Weiterhin unterliegt der Gesellschaftsteuer die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes einer ausländischen (nicht EG-)Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft dadurch zu einer inländischen Gesellschaft wird, sowie die Zuführung von Kapital durch eine ausländische (nicht EG-)Kapitalgesellschaft an ihre inländische Niederlassung.

Von der Gesellschaftsteuer befreit sind nach § 7 KVStG inländische Kapitalgesellschaften, die gemeinnützig oder mildtätig sind, die Versorgungsbetriebe

¹ Vgl. Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Heft 66: Abbau der Kapitalverkehrssteuern (Volker St e r n), Wiesbaden, Juni 1989, S. 8 ff.

² KVStG i. d. F. von 1972 (BGBl. I 1972, S. 2129), zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 16 des Gesetzes über das Baubuch vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I 1986, S. 2191); KVStDV von 1960 (BGBl. I 1960, S. 243), geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften vom 4. Juli 1980 (BGBl. I 1980, S. 836).

³ KVStG vom 16. Okt. 1934 (RGBl. I 1934, S. 1058).

⁴ Vgl. Karl-Bräuer-Institut: Heft 66, a. a. O., S. 10.

⁵ Gerd R o s e: Die Verkehrssteuern, 8. Aufl., Wiesbaden 1987, S. 23.

⁶ Vgl. ebenda, S. 23.

Prof. Dr. Siegfried F. Franke, 46, lehrt Finanzwissenschaft und Allgemeine Staatslehre am Fachbereich Finanzen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Hamburg.

(z. B. Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke und Verkehrsbetriebe), wenn die Anteile zu mindestens 90 % in öffentlicher Hand sind und die Erträge zu mindestens 90 % der öffentlichen Hand zufließen, sowie solche Gesellschaften, deren Hauptzweck die Vermögensverwaltung für bestimmte Berufsverbände ist. Außerdem unterliegt die Umwandlung einer bereits bestehenden Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform nicht der Gesellschaftsteuer (§ 7 KVStG).

Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist für jeden Fall gesondert geregelt (vgl. § 8 KVStG). Grundsätzlich kommt als Bemessungsgrundlage der Wert der Leistung oder Gegenleistung (die in Geld oder Sachwerten bestehen kann) in Betracht. Dazu gehören bei Bareinlagen das gesamte zufließende Geld einschließlich des Aufgeldes (Agio).

Der Steuersatz beträgt im Normalfall 1 % der Bemessungsgrundlage. Bei Sanierungen und Fusionen ermäßigt sich der Satz auf die Hälfte (vgl. im einzelnen § 9 KVStG Abs. 2). Steuerschuldner ist die Kapitalgesellschaft; daneben haftet der Erwerber bzw. der leistende Gesellschafter für den auf seinen Anteil entfallenden Teil der Steuer (§ 10 KVStG). Fällig wird die Gesellschaftsteuer zwei Wochen nach Entstehung der Steuerschuld (§ 27 KVStG). Nach § 6 Abs. 1 KVStDV muß das Finanzamt jedoch den festgesetzten Steuerbetrag unter Angabe einer Zahlungsfrist bekanntgeben, wodurch sich faktisch die Frist zwischen Entstehung und Begleichung der Steuerschuld verlängert.

Erhöht eine Kapitalgesellschaft ihr Eigenkapital um 100 Mill. DM, so ist also 1 Mill. DM an Gesellschaftsteuer fällig. Allerdings kann die Gesellschaftsteuer ab 1984 als Betriebsausgabe bei der Errechnung der Körperschaftsteuerschuld geltend gemacht werden, so daß die Eigenfinanzierung im Ergebnis nur mit $(1 - 0,56) \times 1\% = 0,44\%$ (ab 1990: $(1 - 0,50) \times 1\% = 0,50\%$) belastet ist. Hinzu tritt die Ersparnis an Gewerbeertragsteuer⁷. Im übrigen gehören die Kapitalverkehrssteuern zu den Anschaffungskosten. Sie mindern daher erst in dem Augenblick den Gewinn, in dem sie mit den anderen Anschaffungskosten abgeschrieben werden oder im Falle der Wiederveräußerung dem Erlös gegenüberstehen.

Die Börsenumsatzsteuer

Gegenstand der Börsenumsatzsteuer ist der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, die nach dem Ersterwerb im Inland oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Ausland getätigt werden (§ 17 Abs. 1 KVStG). Trotz ihres Namens

(Börsenumsatzsteuer) müssen die zugrunde liegenden Geschäfte nicht eigens an der Börse ausgeführt werden. In diesen Fällen wird die Steuer durch „Börsenumsatzsteuermarken“ entrichtet, die auf die Schlußnote aufgeklebt und entwertet werden (vgl. §§ 21 Abs. 1 Nr. 2, 27 ff., 31 und 33 Abs. 1 bis 3 KVStDV).

Als Bemessungsgrundlage gilt nach § 23 KVStG in der Regel der vereinbarte Preis. Der normale Steuersatz beträgt 2,5‰; ermäßigte Steuersätze gelten bei der Anschaffung von Investmentanteilen (2‰) und bei öffentlichen Anleihen (1‰) (§ 24 Abs. 1 KVStG). Bei Anschaffungsgeschäften im Ausland ermäßigt sich der Steuersatz um die Hälfte, wenn einer der Vertragspartner Inländer ist (§ 24 Abs. 2 KVStG).

Ordnungspolitische Bedenken

Aus ordnungspolitischer Sicht ist zu kritisieren, daß die Gesellschaftsteuer die Eigenfinanzierung bei Kapitalgesellschaften, nicht aber die konkurrierender Personengesellschaften belastet. Sie verstößt damit zugleich gegen die ethisch-sozialpolitisch begründeten Prinzipien der Leistungsfähigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie gegen das wirtschaftspolitische Gebot der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und das der Finanzierungsneutralität. Die erstmalige Zufuhr von Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft stellt sicher keine besondere, neue Form steuerlicher Leistungsfähigkeit dar⁸. Die Gesellschaftsteuer wird auch bei Kapitalzuführungen zum Zwecke der Sanierung, bei Überschuldung oder bei Verlustübernahmen fällig. Damit wird sie bei den Gesellschaften sogar dann erhoben, wenn eigentlich eine Minderleistungsfähigkeit vorliegt⁹. Daraus wird auch erkennbar, daß die Gesellschaftsteuer wachstumsfeindlich wirkt, indem sie die Eigenkapitalbildung erschwert. Wie Stern hervorhebt, betrifft die Gesellschaftsteuer keineswegs etwa nur Großunternehmen, denen eine solche Belastung zumutbar sei; hatten doch nach dem Stand von 1986 72% aller GmbH ein Stammkapital von maximal 50 000 DM. Zieht man die Grenze bei 100 000 DM, so fallen fast 79% der entsprechenden Unternehmen darunter. Bei den AG hatten etwas mehr als die Hälfte, nämlich 55%, ein Grundkapital von weniger als 10 Mill. DM¹⁰. Dementsprechend befürwortet das Bundeswirtschaftsministerium – bislang

⁷ Vgl. Dieter Schneider: Grundzüge der Unternehmensbesteuerung, 4. Aufl., Wiesbaden 1985, S. 202.

⁸ Vgl. ebenda, S. 202.

⁹ Vgl. Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler e.V. (Hrsg.): Heft 45: Die Bagatellsteuern (Rolf Borell, Volker Stern), Wiesbaden, April 1980, S. 54.

¹⁰ Vgl. Karl-Bräuer-Institut: Heft 66, a.a.O., S. 38.

ohne Folge – den Abbau der Gesellschaftsteuer, um die Eigenkapitalbildung und die Bildung von Risikokapital zu erleichtern¹¹.

Ebensowenig läßt sich – entgegen der amtlichen Begründung¹² – die Börsenumsatzsteuer mit einer besonderen Leistungsfähigkeit rechtfertigen; stellen doch nicht der Wertpapiererwerb als solcher, sondern nur die später daraus fließenden Erträge eine zusätzliche Leistungsfähigkeit dar, die jedoch durch die Einkommen- bzw. die Kapitalertragsteuer erfaßt wird¹³. Eine weitere Begründung stellt auf eine Ersatzfunktion für den Fall ab, daß Wertpapiere nach mehr als sechs Monaten einkommensteuerfrei verkauft werden (vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Dieses Argument ist jedoch unzutreffend, weil die Steuer in der Regel vom Käufer und nicht vom Verkäufer zu tragen ist¹⁴. Hinzu kommt, daß sie regressiv wirkt und daß sie auch bei negativem Wertzuwachs, bei Verlusten also, fällig wird. Wie bei der Gesellschaft-

steuer kann also auch hier die Minderleistungsfähigkeit besteuert werden¹⁵. Vor dem Hintergrund ethisch-sozialpolitischer Grundsätze ist zudem unverständlich, daß der Gesetzgeber im Rahmen der Einkommensteuer die tatsächlichen privaten Kapitalerträge nur unvollständig erfaßt – man denke nur an die nach nur einem halben Jahr wieder abgeschaffte Quellensteuer auf Zinseinkünfte –, mit der Börsenumsatzsteuer aber an einer bloßen Gewinnchance anknüpfen will¹⁶.

Kapitalmarkthemmende Sonderbelastung

Wenn auch die Steuersätze der Kapitalverkehrsteuern erheblich geringer sind als die der Ertragsteuern und anderer Verkehrsteuern, so können sie doch eine große Bedeutung haben, weil sie eben am „Bruttowert“ des wirtschaftlichen Vorgangs ansetzen. Wer etwa ein Aktienpaket für 100 200 DM verkaufen muß, das er selbst für DM 100 000 erworben hatte, zahlt 2,5‰ als

¹¹ Vgl. Jahreswirtschaftsberichte 1984, Tz. 23; 1985, Tz. 28; 1986, Tz. 27; jüngst Bundesfinanzminister Waigel anlässlich des 40jährigen Jubiläums des Instituts „Finanzen und Steuern“, Handelsblatt, Nr. 104, 2./3. 6. 1989, S. 4.

¹² Vgl. Begründung zum KVStG 1934, in: RStBl. 1934, S. 1460 ff., insbesondere S. 1475 f.

¹³ Vgl. Karl-Brauer-Institut: Heft 45, a.a.O., S. 50.

¹⁴ Vgl. ebenda, S. 51.

¹⁵ Vgl. ebenda, S. 51; vgl. Karl-Brauer-Institut: Heft 66, a.a.O., S. 22 f.

¹⁶ Vgl. Klaus T i p k e, Joachim L a n g: Steuerrecht. Ein systematischer Grundriß, 12. Aufl., Köln 1989, S. 574.

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

NEUERSCHEINUNG

Axel Sell

INVESTITIONEN IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Einzel- und gesamtwirtschaftliche Analysen

Das Buch zeigt anhand einer Fallstudie, die den gesamten Text begleitet, in leicht nachvollziehbarer Weise, wie Informationen für Zwecke der Wirtschaftlichkeitsrechnung von Investitionen in Entwicklungsländern aufbereitet werden. Demonstriert wird auch, wie Planungsunterlagen und Dokumentationen (Liquiditätspläne, Planbilanzen u.a.) erstellt werden müssen, die eine interne Beurteilung von Projektideen ermöglichen. Auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Finanzanalyse wird sodann unter Berücksichtigung von grundlegenden Arbeitspapieren von Weltbank und UNIDO mit Hilfe von Standardtableaus schrittweise eine Cost-Benefit-Analyse entwickelt. Da das Buch sowohl die Beurteilung von Direktinvestitionen aus einzel- und gesamtwirtschaftlicher Sicht ermöglicht als auch die Bewertung rein inländischer Projekte in Entwicklungsländern zuläßt, dürfte es für alle Entwicklungsplaner zu einem unentbehrlichen Handbuch werden.

Großoktav,
394 Seiten, 1989,
brosch. DM 59,-
ISBN 3-87895-369-0

VERLAG WELTARCHIV GMBH HAMBURG

Börsenumsatzsteuer (= 250,50 DM). Die Steuer-summe übersteigt also den erzielten Bruttogewinn um 50,50 DM¹⁷. Schon dieses Beispiel zeigt, daß die Kapitalverkehrsteuern nicht zuletzt gegen erklärte vermögenspolitische Zielsetzungen verstoßen. Doch auch bei positivem Verkaufserlös kann die Rendite erheblich geschmälert werden, was sich auch dadurch erklärt, daß Privatleute ohne Zugang zur Börse sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf eines Wertpapiers die von der Bank als Kommissionär entrichtete Börsenumsatzsteuer tragen müssen¹⁸. Nicht zuletzt wirkt die Börsenumsatzsteuer einer breiten Streuung von Aktienbesitz entgegen, weil sie die bankmäßige Abwicklung von Wertpapiergeschäften insbesondere für den weniger informierten Kleinsparer undurchsichtig gestalten¹⁹. Anonymes Kapital läßt sich jedoch in einer modernen Industriegesellschaft nicht fortdenken, und es sollte möglichst breit gestreut sein; eine kapitalmarkthemmende Sonderbelastung ist daher abzulehnen²⁰.

Mit dem letzten Argument ist angesprochen, daß sich die Börsenumsatzsteuer als hinderlicher Standortnachteil für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland erweist. Die Börsenumsatzsteuer ist nämlich insofern diskriminierend, als sie für im Ausland abgeschlossene Geschäfte nur den halben Steuersatz vorsieht, sofern ein Inländer daran beteiligt ist (§§ 17 Abs. 1 und 24 Abs. 2 KVStG). Ausländer verspüren den diskriminierenden Effekt besonders, weil sie bei Wertpapiergeschäften im Inland den vollen Steuersatz zahlen müssen, während sie bei Ausführung an einem ausländischen Finanzplatz eine Belastung vermeiden können. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten „können Geschäfte über die gleichen Wertpapiere in der Regel aber an allen international bedeutenden Finanzplätzen ausgeführt werden“²¹.

Beträchtliche Erhebungskosten

Steuerrechtlich gesehen gehört die Gesellschaftsteuer zu den schwierigsten Steuern in der Bundesrepublik Deutschland, was sich in der unverhältnismäßig hohen Zahl an BFH-Entscheidungen zeigt²². So nimmt es nicht wunder, daß sie unter steuertechnischen Gesichtspunkten die Finanzverwaltung in besonders starkem

Maße belastet; sind doch für die als Bagatellsteuern einzustufenden Kapitalverkehrsteuern nicht nur 23 Paragraphen des Kapitalverkehrsteuergesetzes und 49 Paragraphen der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung, sondern auch die erwähnten BFH-Urteile sowie Verwaltungserlasse zu beachten²³. Infolgedessen verschlingt die Gesellschaftsteuer einen ungewöhnlich hohen Anteil ihres Aufkommens an Erhebungskosten²⁴.

Gegen die Börsenumsatzsteuer ist – wie schon erwähnt – einzuwenden, daß sie zur Komplizierung des Abrechnungsverfahrens bei Wertpapiergeschäften beiträgt und die Anlage in Aktien für Kleinsparer nicht attraktiv macht. Dies ist ein Verstoß gegen den steuerpolitischen Grundsatz der Transparenz. Die Erhebungskosten halten sich in Grenzen, weil sie – ohne Gegenleistung – auf Dritte (Banken, Notare, Steuerzahler) abgewälzt werden. Hoher Aufwand entsteht jedoch nicht nur durch die Börsenumsatzsteuer allein, sondern auch durch die Gesellschaftsteuer, wenn man die nötige Deklaration, Abführung, Kontrolle sowie gegebenenfalls die rechtliche Beurteilung berücksichtigt²⁵. Beides führt zu beträchtlichen volkswirtschaftlichen Wohlfahrtsverlusten²⁶.

Tipke und Lang kritisieren ferner die diskriminierende Durchbrechung des Freistellungsprinzips nach § 4 Nr. 8e und f UStG durch die Kapitalverkehrsteuern und plädieren daher aus steuersystematischer Sicht für ihre Aufhebung²⁷.

Die dargestellten Mängel der Gesellschaftsteuer und der Börsenumsatzsteuer sind schließlich vor dem Hintergrund ihrer äußerst geringen fiskalischen Ergiebigkeit zu sehen²⁸. In den Jahren 1986 und 1987 betrug das Aufkommen der Kapitalverkehrsteuern insgesamt rund 1,2 Mrd. DM bzw. 1,1 Mrd. DM, von denen 485 Mill. DM bzw. 449 Mill. DM auf die Gesellschaftsteuer und 748 Mill. DM bzw. 648 Mill. DM auf die Börsenumsatzsteuer entfielen. Die Schätzungen für 1988 und 1989 belaufen sich auf 975 Mill. DM bzw. 950 Mill. DM für beide Steuern zusammen. Der Anteil der Gesellschaftsteuer an

¹⁷ Vgl. Gerd R o s e : Die Verkehrssteuern, a.a.O., S. 20.

¹⁸ Vgl. im einzelnen Karl-Bräuer-Institut: Heft 66, a.a.O., S. 30 ff. und S. 14.

¹⁹ Vgl. ebenda, S. 31.

²⁰ Vgl. Klaus T i p k e , Joachim L a n g : Steuerrecht, a.a.O., S. 571.

²¹ Karl-Bräuer-Institut: Heft 66, a.a.O., S. 34.

²² Vgl. Klaus T i p k e , Joachim L a n g : Steuerrecht, a.a.O., S. 570; Karl-Bräuer-Institut: Heft 66, a.a.O., S. 24 f.

²³ Vgl. ebenda, S. 23 f.

²⁴ Vgl. ebenda, S. 26, mit Nachweisen des Bundesrechnungshofes; Ernst-Rudolf B a u e r : Was kostet die Steuererhebung?, Göttingen 1988, S. 277, Tab. A 23/1 ff., S. 385 f.

²⁵ Vgl. Karl-Bräuer-Institut: Heft 66, a.a.O., S. 26.

²⁶ Vgl. Rudolf B a u e r : Was kostet die Steuererhebung?, a.a.O., S. 275.

²⁷ Vgl. Klaus T i p k e , Joachim L a n g : Steuerrecht, a.a.O., S. 570; vgl. auch Dieter S c h n e i d e r : Unternehmensbesteuerung, a.a.O., S. 195.

²⁸ Quelle der folgenden Daten: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.): Finanzbericht 1989, Tab. 10, S. 193; Tab. 12, S. 199; eigene Berechnungen.

den Gesamtsteuereinnahmen beträgt damit knapp 0,11% (1986) bzw. knapp 0,1% (1987) und der der Börsenumsatzsteuer knapp 0,17% (1986) und knapp 0,14% (1987). Beide Steuern liegen damit deutlich unterhalb des Anteils von 0,2% am Gesamtsteueraufkommen, den man begründet als Grenze für eine Bagatelsteuer annehmen kann²⁹.

Fazit

Die Beurteilung der Kapitalverkehrsteuern zeigt, daß es – abgesehen von der problematischen Gewerbesteuer – wohl kaum eine andere Steuerart gibt, die derart massiv gegen alle modernen Besteuerungspostulate verstößt und die zudem noch fiskalisch unergiebig ist. Dies fällt besonders ins Auge, wenn man vom Bruttoaufkommen noch die Erhebungskosten abzieht. Der von der Bundesregierung gemachte Haushaltsvorbehalt³⁰ dürfte unerheblich sein, wenn man das Nettoaufkommen den erheblich höheren Schätzdifferenzen für das Gesamtsteueraufkommen zwischen den verschiedenen Schätzterminen gegenüberstellt (zwischen Mai und November 1988 belief sich z.B. die Korrektur auf 7,5 Mrd. DM)³¹. Inzwischen stehen einer Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern auch keine EG-rechtlichen Hindernisse entgegen³². Offenbar ist jedoch das Beharrungsvermögen der Finanzverwaltung nach dem bekannten Motto „Alte Steuer – gute Steuer“ bislang nicht zu überwinden gewesen.

Leider ist zu befürchten, daß die auch jüngst wieder von Bundesfinanzminister Waigel vorgetragene Absicht, die Kapitalverkehrsteuern abzuschaffen³³, noch

längere Zeit auf sich warten läßt. In der knappen Zeit der restlichen Legislaturperiode wird dieses Ziel sicher nicht mehr in Angriff genommen. Selbst unter der Annahme, daß die Wahlen Ende 1990 keinen langwierigen Regierungsbildungsprozeß nach sich ziehen und eine stabile Regierung ermöglichen, ist davon auszugehen, daß die Aufhebung der Kapitalverkehrsteuern dann in den Gesamtzusammenhang der anvisierten Unternehmenssteuerreform gestellt wird. Dazu existiert zur Zeit rechtssystematisch freilich nicht einmal ein Grundkonsens darüber, wie ein derartiges Konzept im einzelnen aussehen soll³⁴. Hinzu kommt, daß besonders im Bereich der Unternehmensbesteuerung internationale Diskussion, Verständigung und Kooperation unerlässlich sind³⁵. Darüber hinaus ist schon jetzt erkennbar, daß eine Reform im innenpolitischen Kräftespiel kontrovers diskutiert werden wird³⁶.

Der künftigen Regierung steht mithin ein hartes Stück Arbeit bevor, wenn sie eine Unternehmensteuerreform zum 1. Januar 1993 – dem Beginn des einheitlichen EG-Binnenmarktes – in Kraft setzen will. Optimistisch geschätzt, werden die Kapitalverkehrsteuern zum gleichen Zeitpunkt auslaufen. Es wäre jedoch keineswegs überraschend, wenn das Vierteljahrhundert von der Forderung der Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern durch die Steuerreformkommission im Jahre 1971 bis zu ihrer Realisierung noch erreicht oder gar überschritten wird. Auf jeden Fall wird das Relikt der Kapitalverkehrsteuern noch eine gute Weile existieren.

²⁹ Vgl. Karl-Brauer-Institut: Heft 45, a.a.O., S. 11.

³⁰ Vgl. Jahreswirtschaftsbericht 1985, Tz. 28.

³¹ Vgl. Karl-Brauer-Institut: Heft 45, a.a.O., S. 45.

³² Vgl. ebenda, S. 42.

³³ Vgl. Presseberichte im Handelsblatt, Nr. 98, 24. Mai 1989, S. 4; und Nr. 104, 2./3. Juni 1989, S. 4.

³⁴ Vgl. Klaus T i p k e, Joachim L a n g: Steuerrecht, a.a.O., S. 605.

³⁵ Vgl. Joachim L a n g: Reform der Unternehmensbesteuerung, in: STuW, 66. (19.) Jg. (1989), S. 4.

³⁶ Vgl. z.B. die unterschiedliche Aufnahme des DIW-Gutachtens zur Steuerbelastung im internationalen Vergleich (Bernhard Seidel u.a.: Die Besteuerung der Unternehmensgewinne – sieben Industrieländer im Vergleich, Berlin 1989).

HERAUSGEBER: HWWA – Institut für Wirtschaftsforschung – Hamburg (Präsident: Prof. Dr. Erhard Kantzenbach, Vizepräsident: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmah) **Geschäftsführend:** Dr. Otto G. Mayer

REDAKTION: Dr. Klaus Kwasniewski (Chefredakteur), Dipl.-Vw. Rainer Erbe, Dipl.-Vw. Claus Hamann, Dipl.-Vw. Ira Lanz, Helga Wenke, Dipl.-Vw. Irene Wilson, M.A.

Anschrift der Redaktion: Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 35 62 306/307

VERLAG UND VERTRIEB: Verlag Weltarchiv GmbH, Neuer Jungfernstieg 21, 2000 Hamburg 36, Tel.: (040) 35 62 500

Bezugspreise: Einzelheft: DM 8,50, Jahresabonnement DM 96,- (Studenten: DM 48,-) zuzüglich Porto

Anzeigenpreislste: Nr. 13 vom 1. 1. 1983

Erscheinungsweise: monatlich

Druck: Wünsch-Druck GmbH, 8430 Neumarkt/Opl.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages Weltarchiv GmbH ist es nicht gestattet, die Zeitschrift oder Teile daraus auf photomechanischem Wege (Photokopie, Mikrokopie) oder auf eine andere Art zu vervielfältigen. Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Besprechungsexemplare wird keine Haftung übernommen. Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Die Redaktion behält sich bei zur Veröffentlichung vorgesehenen Aufsätzen eine Bearbeitung vor. Das Copyright liegt beim Verlag Weltarchiv GmbH.